

und das der Minorität. Zur Abwicklung der Fragstellung läßt sich ein doppeltes Auskunftsmittel denken: einmal das von dem Herrn Vicepräsidenten bereits angedeutete, wonach zuvörderst die Frage auf die Worte zu stellen ist, in denen die gesammte Deputation einig ist, während die Minorität hierüber noch einen Satz mehr einzuschalten beabsichtigt. Es könnte also die erste Frage auf das Gutachten gestellt werden, in welchem die gesammten Mitglieder übereinstimmen, mit Vorbehalt des Zusatzes, den die Minorität beantragt, so daß, wenn das Gutachten der Mehrheit angenommen werden sollte, ich noch eine zweite Frage zu stellen haben würde auf die von der Minorität beantragte Einschaltung. Für diese Art der Fragstellung würde sprechen, daß nach der Ansicht Mancher das Minoritätsgutachten wohl nichts weiter ist, als ein Zusatz zum Majoritätsgutachten. Allein es läßt sich auch die Ansicht gewinnen, daß die Frage nur auf das Gutachten der Mehrheit der Deputation gestellt würde, und daß, wenn diese Frage bejaht wäre, das Minoritätsgutachten als gefallen anzusehen sein würde. Für diese Ansicht wird der sich erklären, und ich muß bekennen, daß dies meine eigene Ansicht ist, der das Minoritätsgutachten in einem gewissen Widerspruche mit dem Majoritätsgutachten findet, und in ihm nicht sowohl einen Zusatz, als einen Gegensatz erkennt. Ich muß freilich bemerken, daß darüber, welche Meinung die richtige ist, die Mehrheit der Deputation am besten selbst Auskunft geben kann. Ist sie aber der letztern Ansicht, so kann der Fragstellung, wie sie der Vicepräsident beantragt, nicht Folge gegeben werden, weil dem Majoritätsgutachten bekanntlich der Vorrang gebührt. Ich werde nun erwarten, wie sich die Kammer und besonders die Majorität erklärt. Hielte diese das Gutachten der Minorität für nichts als einen ergänzenden Zusatz, so wird es keinem Bedenken unterliegen, die Fragstellung nach Wunsch des Vicepräsidenten eintreten zu lassen; wo nicht, so würde ich der Landtagsordnung gemäß den zweiten Ausweg für richtiger gehalten haben. Ich bemerke endlich noch, daß diejenigen Mitglieder, die von gar keinem Antrage etwas wissen wollen, wie z. B. der Herr Bürgermeister Wehner, sowohl gegen das Majoritäts- als das Minoritätsgutachten zu stimmen, kurz jede von mir gestellte Frage mit Nein zu beantworten haben würden.

Fürst Schönburg: Ich finde kein Bedenken gegen den Vorschlag des Herrn Vicepräsidenten.

Referent Domherr D. Günther: Ich trete dem bei.

Präsident v. Carlowitz: Unter diesen Umständen würde ich die erste Frage zu stellen haben auf denjenigen Satz im Deputationsgutachten, mit welchem alle fünf Mitglieder einverstanden sind. Würde diese Frage bejaht, so würde ich eine zweite Frage auf das Minoritätsgutachten stellen können; würde die Frage aber verneint, so würde allerdings das Minoritätsgutachten mit gefallen sein; denn als selbstständig ist es auf keinen Fall anzusehen. Es würde also alsdann der Ansicht derjenigen

von der Kammer beigespflichtet worden sein, die überhaupt von gar keinem Antrage etwas wissen wollen. Die Worte, in welchen sich die gesammte Deputation vereinigt, sind folgende: „Die Kammer wolle die hohe Staatsregierung ersuchen, zu Verhütung des leichtsinnigen Zutritts protestantischer oder katholischer Glaubensgenossen zu den Neu-Katholiken, ingleichen jeder diesfalligen Proselytenmacherei alle ihr geeignet scheinenden Maassregeln auch schon während des Interimisticums zu verfügen, namentlich aber die Verleitung zum Anschluß an die Neu-Katholiken durch Versprechungen, Drohungen, oder Herabwürdigung einer andern Confession mit der in §. 9 des Mandats vom 20. Februar 1827 geordneten Geldbuße oder mit einer andern, der Sache angemessenen Strafe zu ahnden.“ Das also ist das Gutachten, in welchem alle fünf Mitglieder übereinstimmen. Ich frage demnach: ob die Kammer diesem jetzt von mir vorgelesenen Gutachten beitrifft? — Wird durch fünf und dreißig gegen zehn Stimmen angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Nun stelle ich die zweite Frage auf den Antrag der Minorität, das heißt, auf diejenigen Worte, die in die Fassung der Gesamtheit eingeschaltet werden sollen. Sie lauten folgendermaßen: „In erster Beziehung aber den Ortsvereinen der Dissidenten aufzugeben, daß sie neue Mitglieder von nun an nicht anders aufnehmen und zu ihren gottesdienstlichen Versammlungen zulassen, als nach Beibringung eines von deren bisherigem Ortspfarrer ausgestellten schriftlichen Zeugnisses, bei welchem sich die aus einer im Staate aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaft austretenden Mitglieder zu melden haben.“ Ich frage nun: ob die Kammer diesem Antrage der Minorität beitrifft? — Dies wird gegen neun Stimmen abgelehnt.

Präsident v. Carlowitz: Es wäre also der Antrag der Majorität zum Kammerbeschluß erhoben. Hiermit wäre diese Angelegenheit bis auf zwei Fragen erledigt. Einmal beabsichtige ich nämlich noch die Frage zu stellen, ob durch die nun gefaßten Beschlüsse die Kammer die Petitionen, die zu diesem Berathungsgegenstande gehören, für erledigt ansehen wolle, und dann würde ich eine zweite und letzte Frage auf Annahme der ganzen Regierungsvorlage stellen und mit Namensaufruf zu antworten bitten. Ich frage zunächst: ob die Kammer durch die von ihr bei Berathung dieser Angelegenheit gefaßten Beschlüsse die Petitionen, die zu diesem Gegenstande gehören, für erledigt ansehen wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Und nun förmle ich die zweite Frage, über die ich mit Namensaufruf abstimmen lassen werde, folgendermaßen: ob die Kammer dem Allerhöchsten Decrete unter den von ihr im Einzelnen beschlossenen Modificationen und Anträgen beitreten wolle?

(Die Staatsminister v. Wietersheim und v. Beschau verlassen den Saal.)